

Bemessungsgrundlage für die Werbeleistung

Bemessungsgrundlage für die Werbeleistung ist der Wert der Fahrzeuglieferung, also der Einkaufspreis des Fahrzeugs (§ 10 Abs. 2 Satz 2 UStG). Soweit keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung ersichtlich sind, ist davon auszugehen, dass sich Leistung und Gegenleistung gleichwertig gegenüberstehen.

Entstehung der Steuer

Die Istbesteuerung von Anzahlungen kommt auch für Lieferungen in Betracht, die im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes als Entgelt hingegeben werden. Die Umsatzsteuer entsteht somit bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt in Form der Fahrzeuglieferung bereits vor Leistungsausführung vereinnahmt wird (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG, Abschn. 181 Abs. 1 und 2 UStR). Die sonstige Leistung der Institution wird erst im Zeitpunkt ihrer Vollendung, also mit Ablauf der Nutzungsdauer des Werbemobils erbracht. Die Werbefirma erwirkt die als Gegenleistung des tauschähnlichen Umsatzes anzusehende Lieferung jedoch bereits zu Beginn des Vertrages. Des Weiteren liegen keine Teilleistungen vor. Zwar ist der Umsatz "Werbeleistung" wirtschaftlich teilbar, gesonderte Entgeltsvereinbarungen für bestimmte Teile der Leistung wurden jedoch nicht getroffen

(§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a Satz 3 UStG). Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 b Satz 1 UStG), entsteht die Umsatzsteuer ohnehin mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums der Entgeltsvereinnahmung (Fahrzeuglieferung).

Kleinunternehmerregelung

Wird die Institution erst durch das Erbringen der Werbeleistung zum Unternehmer, so ist für die Frage der Kleinunternehmerregelung bei der Anwendung der Umsatzgrenze nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG Abschn. 246 Abs. 4 UStR zu beachten (vergleiche Rundverfügung vom 13.09.2005, S 7361 A - 2 - St I 1.30, USt- Kartei - § 19 - Karte 2). Der Gesamtumsatz ist nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 UStG). Wird die maßgebliche Umsatzgrenze im Jahr der Entgeltsvereinbarung überschritten, so hat die Institution die Vorauszahlung zunächst im Wege der Regelbesteuerung zu versteuern.

Vorsteuerabzug

Der Institution ist ein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG aus der Fahrzeuglieferung beziehungsweise aus den laufenden Kosten nur dann zu gewähren, wenn zusätzliche Werbefahrten durchgeführt werden. In einem solchen Falle ist dem Grunde nach ein anteiliger Vorsteuerabzug entsprechend dem Anteil der auf diese Fahrten entfallenden Fahrleistung im Verhältnis zur Gesamtfahrleistung zulässig.

Für nach dem 31.03.1999 erworbene Werbemobile ist jedoch die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG zu beachten. Demnach ist der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb nur möglich, wenn das Werbemobil zu mehr als zehn Prozent für Werbefahrten eingesetzt wird. Dies ist in der Regel nicht der Fall. Sofern die Institution das Fahrzeug lediglich werbewirksam einsetzt, jedoch nicht verpflichtet ist, separate Werbefahrten durchzuführen, kommt ein Vorsteuerabzug nicht in Betracht, da die Aufwendungen für die bezogenen Leistungen kein Kostenelement des ausgeführten Umsatzes "Werbeleistung" werden, sie dieser somit wirtschaftlich nicht zuzurechnen sind (vgl. Urteil des BFH-Urteil vom 15.07.1993, BStBl 1993 II S. 810 sowie BFH-Urteil vom 10.04.1997, BStBl 1997 II S. 552).

Steuersatz

Der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG ist – soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen – anzuwenden, wenn die Leistungen nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt werden (siehe hierzu Tz 3.1.1). Wirkt die Institution nicht aktiv an der Werbeleistung mit, liegt mithin eine unschädliche Vermögensverwaltung vor. Diese Karteikarte ersetzt die bisherige Karte 2 zu § 3 - S 7119 (RdVfg. vom 08.11.2005, S 7119 A - 5 - St I 1.10), die auszusondern ist.

*Curacon, Andreas Seeger,
Andreas.Seeger@curacon.de*

Unsicherheiten bei wichtigen Entscheidungen

Mehrheiten im Vereinsrecht: präzise Regelungen in der Satzung sorgen für Klarheit

Immer wieder kommt es in Mitgliederversammlungen bei Abstimmungen mit knappen Mehrheiten aufgrund unklarer Satzungsformulierungen zu Unsicherheiten, insbesondere wenn wichtige Entscheidungen anstehen. Was bedeuten überhaupt die Begriffe „einfache, relative, qualifizierte oder absolute Mehrheit“, deren Bedeutung oft verwechselt wird? Welche Mehrheit ist für eine Zweckänderung erforderlich? Werden Enthaltungen zur Feststellung der Mehrheit mitgezählt? Aber auch die Frage der Beschlussfähigkeit ist häufig unklar.

Was gilt, wenn bei Versammlungsbeginn genügend Mitglieder anwesend sind, aber vor der Abstimmung den Saal verlassen? Sind die mit der erforderlichen Mehrheit gefassten Beschlüsse (zum Beispiel Neuwahl eines Vorstands) dann trotzdem wirksam?

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die in der Praxis übliche Feststellung der Beschlussfähigkeit „zu Beginn der Versammlung“ wird als verwirrend bezeichnet, weil sich erfahrungsgemäß gerade

bei längeren Versammlungen die Zahl der Teilnehmer ständig ändern kann. Daher ist (zumindest bei einer grenzwertigen Anzahl der Teilnehmer) im Zweifel die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung über jeden Beschlussgegenstand festzustellen, auch wenn dies mühsam ist.

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit bedeutet zweierlei: Reicht die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aus, um über den Beratungsgegenstand abzustimmen (die nicht stimmberechtigten Mitglieder werden also trotz Teilnahmerechts

nicht mitgezählt) und zum anderen: Darf über den Beratungsgegenstand überhaupt abgestimmt werden, weil er zum Beispiel keinem Tagungsordnungspunkt zugeordnet werden kann. Das Gesetz schreibt keine Mindestteilnehmerzahl für die Beschlussfähigkeit vor, sondern stellt nur auf die erschienenen Mitglieder ab (§§ 32 Abs. 1 S. 1). Sofern die Satzung nicht – wie im Regelfall – einen bestimmten Prozentsatz oder eine feste Anzahl von erschienenen Mitgliedern verlangt, liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und zumindest ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Verlassen stimmberechtigte Teilnehmer den Saal und ist dadurch keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben, muss der Sitzungsleiter die Versammlung sofort förmlich schließen, sofern nicht mit einem alsbaldigen Erscheinen der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder zu rechnen ist. Werden trotzdem Beschlüsse gefasst (weil zum Beispiel der Versammlungsleiter nicht bemerkt hat, dass die anfängliche Beschlussfähigkeit mittlerweile nicht mehr besteht), sind diese nichtig, Wahlen sind zu wiederholen.

Die erforderliche Mehrheit

Liegt Beschlussfähigkeit vor, erfolgt nach der Abstimmung die Auszählung der Stimmen, wobei (nach herrschender Meinung) nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt (BGH 83,35). Eine „einfache Mehrheit“ ist also gegeben, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen, unabhängig davon, wie viele Mitglieder sich enthalten.

Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist also nur entscheidend für die Frage der Beschlussfähigkeit, nicht aber für die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen. Hingegen gilt ein Beschluss als gefasst, wenn bei der Stimmenauszählung zwar Fehler gemacht wurden, dennoch aber zweifelsfrei feststeht, dass sich auch ohne Berücksichtigung der fehlerhaft gezählten Stimmen die erforderliche Mehrheit ergibt (BayObLG MDR 1990, 449).

Natürlich kann die Satzung abweichende Regelungen vorsehen, indem sie zum Beispiel Stimmenthaltungen und ungültige

Stimmen als Nein-Stimmen wertet oder bei besonders wichtigen Entscheidungen die Anwesenheit eines bestimmten Quorums verlangt.

Stimmrechte von Mitgliedskörperschaften

Grundsätzlich hat jedes Mitglied – gleich, ob natürliche oder juristische Person – nur eine Stimme (Grundsatz der „Gleichheit aller Vereinsmitglieder“), jedoch kann die Satzung bestimmten Mitgliedern (zum Beispiel Körperschaften) ein erhöhtes (mehrfaches) Stimmrecht für alle oder bestimmte Angelegenheiten zuweisen. Unabhängig wie viele Vertreter eine solche Körperschaft in die Versammlung entsenden darf, kann sie jedoch die ihr zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben („Verbot der Stimmrechtsspaltung“).

Gegen dieses Verbot wird – mangels Kenntnis – häufig bei Vereinen verstoßen, die eine Vielzahl von Körperschaften mit unterschiedlich vielen Stimmen haben und durch mehrere Personen in der Mitgliederversammlung vertreten werden.

Die verschiedenen Arten von Mehrheiten Neben der einfachen Mehrheit findet sich in Satzungen (nicht aber im Gesetz) gelegentlich die „relative (oder verhältnismäßige) Mehrheit“, die vorliegt, wenn einer von mehreren Beschlüssen die meisten Ja-Stimmen erhält. Dies kommt häufig bei Personalentscheidungen vor, wobei derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Fehlt eine solche Regelung in der Satzung und erreicht keiner der Kandidaten zumindest die „einfache Mehrheit“ (§ 32 Abs. 1 S.3), ist die Wahl zu wiederholen. Eine „absolute Mehrheit“ bedeutet im Gegensatz zur relativen Mehrheit nichts anderes als die einfache Mehrheit, wobei die Satzung klarstellen muss, ob damit – wie im gesetzlichen Regelfall – die Mehrheit der erschienenen oder die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gemeint ist. Fehlt eine solche Klarstellung, gilt die gesetzliche Regelung. Häufiger findet sich hingegen eine „qualifizierte Mehrheit“ bei wichtigen Entscheidungen. Hierbei handelt es sich um eine größere Mehrheit als die „einfache“, erreicht aber nicht die Einstimmigkeit. So sieht das Gesetz zum Beispiel für Satzungsänderungen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder vor (§ 33 Abs. 1 S.1), jedoch kann die Satzung dafür auch

jede andere qualifizierte Mehrheit vorsehen (zum Beispiel die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ aller Vereinsmitglieder). In diesem Fall werden auch Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Mehrheit mitgezählt, sofern die Satzung nichts anderes regelt.

Das höchste denkbare Quorum, nämlich die „Einstimmigkeit“, verlangt das Gesetz bei Änderungen des Vereinszwecks (§ 33 Abs. 1 S. 2). Hierbei müssen alle erschienenen Mitglieder mit Ja stimmen, jede Enthaltung oder ungültige Stimme verhindert die Einstimmigkeit. Nicht erschienene Mitglieder können später schriftlich zustimmen. Allerdings kann auch hierbei die Satzung andere qualifizierte Mehrheiten vorsehen.

Eine „Zweckänderung“ liegt allerdings nur vor, wenn andere als die bisher in der Satzung verankerten Hauptziele verfolgt oder bislang untergeordnete Ziele künftig zum Hauptzweck gemacht werden sollen, also der „oberste Leitsatz des Vereins“ in seinem Wesen verändert wird. Dies ist nicht der Fall bei einer bloßen sprachlichen Anpassung der Vereinszwecke an die veränderten Verhältnisse. Soll die bisherige Regelung zur Änderung des Vereinszwecks bei einer anstehenden Satzungsänderung im Hinblick auf die erforderliche Mehrheit verändert werden, bedarf dies bei der Abstimmung der bislang vorgeschriebenen Mehrheit. War dies also bislang in der Satzung nicht ausdrücklich geregelt, ist gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 33 Abs.1 S.2 für eine Herabsetzung ebenfalls Einstimmigkeit erforderlich.

Fazit

Die Satzung sollte sowohl im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit als auch auf die erforderlichen Mehrheiten möglichst präzise Regelungen enthalten. So kann zum Beispiel für „einfache“ Satzungsänderungen ein niedrigeres Quorum gewählt werden als für Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins. Auch sollte klargestellt werden, ob zur Feststellung der Mehrheit Enthaltungen und ungültige Stimmen mitzählen oder nicht und ob die Mehrheit der erschienenen oder die Mehrheit aller Vereinsmitglieder gemeint ist. Beide Regelungsgegenstände können für wichtige Entscheidungen auch kombiniert werden.

*Curacon, Dietmar Weidlich,
Dietmar.Weidlich@curacon.de*